

01.12.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

- a) EU - In - U - Wi
b) EU - Fz - In - U - Wi

zu **Punkt 1** der 8. Sitzung der Europakammer am 6. Dezember 1995

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

KOM (91) 548 endg.; Ratsdok. 4911/92

- b) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zu den Infrastrukturen für den Transport von Elektrizität und Erdgas in der Gemeinschaft

SEK (92) 553 endg.; Ratsdok. 5862/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 01. DEZ. 1995

Zum Vorschlag betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt:EU
In
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Initiativen der Europäischen Kommission und des Ministerrates für mehr Wettbewerb im Elektrizitätsbinnenmarkt.

Er nimmt zur Kenntnis, daß die Europäische Kommission und der Ministerrat ihre Überlegungen fortgesetzt haben, im Interesse eines gemeinschaftlichen Binnenmarktes für Elektrizität einen Rechtsrahmen für die Europäische Union zu schaffen. Er wiederholt hierzu die grundsätzlichen Aussagen in seinem Beschluß vom 18. Dezember 1992 - BR-Drucksache 160/92 (Beschluß) -.

EU
In
Wi

2. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Energieministerrats in seinen Schlußfolgerungen vom 29. November 1994, daß der Energiesektor Teil des Binnenmarktes ist und die Europäische Union Strom- und Gasmärkte braucht, die sicher, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sind. Er pflichtet dem Energieministerrat auch darin bei, daß bei der Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens für diese Märkte auf die historisch gewachsene unterschiedliche Ausgangslage in den einzelnen Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen ist und eventuelle Lösungen deshalb flexibel sein, zugleich aber Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung bei der Marköffnung gewähren müssen.

EU
U

3. Der Richtlinienvorschlag zum Elektrizitätsbinnenmarkt stellt den Mitgliedstaaten im Kern zwei Grundmodelle zur Verbesserung des Binnenmarkts als Mindestbedingungen zur Wahl ("single-buyer-Modell" und "Verhandelte Durchleitungsregelung ohne Pflicht zur Schaffung einer Entflechtung der Transportnetzfunktion von den angrenzenden Marktstufen"), welche beide aus umweltpolitischen Interessen gebotenen Reformerfordernissen nur unzulänglich Rechnung tragen.

EU
U

4. Hieraus ist nicht zu folgern, daß in dieser Situation aus dem Fehlen einer Chance zur harmonisierten wettbewerblichen Reform der Energiewirtschaften in der Gemeinschaft für die Bundesrepublik Deutschland der Schluß zu ziehen ist, die Einführung von Rahmenbedingungen zur Gewährleistung von Wettbewerb bei Erzeugung und Import von und beim Handel mit Strom und Gas zu verzögern. Zugleich hält der Bundesrat Tendenzen für verfehlt, von einer Harmonisierung von Umwelanforderungen auf hohem Niveau abzugehen.

EU
U

5. Dem Interesse an hoher Standortqualität in der Bundesrepublik Deutschland wird in der gegebenen Situation fehlender Harmonisierung gedient, wenn die aus den Monopolverhältnissen in der Strom- und Gaswirtschaft folgenden Nachteile und Hemmnisse für eine kostengünstige und zugleich umweltorientierte Energiedienstleistungswirtschaft beseitigt werden.

EU
In
Wi

6. Den Mindestbedingungen für die Koexistenz von Single Buyer (Alleinabnehmer) und Negotiated Third Party Access (Netzzugang auf Vertragsbasis, NTPA), die die Kommission in ihrem Arbeitspapier vom 22. März 1995 aufgestellt hat, stimmt der Bundesrat zu.

Der Bundesrat teilt darüber hinaus die Auffassung des Energieministerrates in seinen Schlußfolgerungen vom 01. Juni 1995, daß die angestrebte Vertiefung des Wettbewerbs sich zugunsten sämtlicher Verbraucher auswirken muß und die erforderlichen Marktmechanismen im Interesse des Wettbewerbs von den Mitgliedstaaten schrittweise übernommen werden müssen.

Er legt mit dem Energieministerrat entscheidenden Wert darauf, daß eine Richtlinie verschiedene Wettbewerbssysteme der Mitgliedstaaten - insbesondere Single Buyer und NTPA - nur dann nebeneinander zulassen darf, wenn bestimmte Bedingungen zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit sowie gleichwertiger wirtschaftlicher Ergebnisse erfüllt sind, die zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie zu einem direkt vergleichbaren Zugang zu Elektrizitätsmärkten führen und mit dem EG-Vertrag in Einklang stehen.

EU
In
Wi

7. Der Bundesrat bezweifelt, daß in den bisherigen Verhandlungen über die Vereinbarkeit des Single Buyer-Systems mit dem NTPA-System bereits Ergebnisse erreicht worden sind, die den Kriterien entsprechen, über die in den Schlußfolgerungen des Energieministerrates vom 01. Juni 1995 (Ziffer 5) im Grundsatz Einvernehmen erzielt wurde.

Insbesondere ist er der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf (Stand 05. Oktober 1995) weder die Reziprozität beider Systeme noch die Harmonisierung der Marktzugangsbedingungen sicherstellt.

Der derzeitige Richtlinienvorschlag überläßt entscheidende Einzelheiten der Ausgestaltung den Mitgliedstaaten. Dadurch könnte die Marktabstottung bestehender Staatsmonopole weitgehend unangetastet bleiben.

Bei einer Umsetzung dieses Richtlinienvorschlags ergäben sich weitreichende Nachteile für die Kraftwerksbetreiber in einem Versorgungssystem mit verhandeltem Netzzugang unmittelbar daraus, daß die geschützten Monopole freien Zugang zu Verbrauchern und Stromverteilern hätten und in umgekehrter Richtung keine vergleichbaren Marktzutrittschancen in das Single Buyer-System bestünden.

EU
In
Wi

8. Nach Auffassung des Bundesrates ist die geforderte Reziprozität der beiden Systeme nur bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen zu erreichen:

EU
In
Wi

9. Einheitliche Definition zugangsberechtigter Kunden in den Mitgliedstaaten.

Die Definition der zugangsberechtigten Kunden muß in der Richtlinie selbst und damit einheitlich für alle Mitgliedstaaten erfolgen.

Wenn die Mitgliedstaaten subsidiär die Zulassung von zugangsberechtigten Kunden eingrenzen können, führt dies zu unterschiedlichen Kundenkreisen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen. In den Kreis der zugangsberechtigten Kunden sind nicht nur Industriebetriebe, sondern zumindest auch Weiterverteiler aufzunehmen.

EU
In
Wi

10. Einheitliche Definition der auf öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen beruhenden Ablehnungsgründe.

Die Berufungsmöglichkeit auf in den Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretierte öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen insbesondere in Verbindung mit staatlicher Langfristplanung (Artikel 3 Abs. 2) gibt vor allem dem Single Buyer mehr Möglichkeiten, verschiedene Abwehrstrategien durchzusetzen, etwa gegen den Netzzugang (Artikel 18 Abs. 4), Direktleitungen (Artikel 20 Abs. 4) und die Zulassung unabhängiger Erzeuger (Artikel 5 Abs. 4).

EU
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 12)

11. Die Richtlinie muß gewährleisten, daß nicht durch eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen der Wettbewerb verfälscht wird.

In
Wi

12. Die Kommission muß gewährleisten, daß nicht durch eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen der Wettbewerb verfälscht wird.

EU
In
Wi

13. Eindeutige Festlegung der Kriterien für die Zulassung von unabhängigen Erzeugern in den beiden Systemen.

Die Gründe, die zur Ablehnung eines unabhängigen Erzeugers berechtigen, müssen in der Richtlinie selbst abschließend definiert sein.

Die Genehmigung unabhängiger Erzeuger darf nicht durch Verweis auf vom jeweiligen Mitgliedstaat national festgelegte öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen und die Langfristplanung (Artikel 5 Abs. 4) verweigert werden können. Die möglichen Ablehnungsgründe müssen in der Richtlinie selbst abschließend festgelegt werden.

EU
In
Wi**14. Die Regelungen für den Bau von Direktleitungen müssen in den beiden Systemen zu gleichen Ergebnissen führen.**

Nach dem Richtlinienvorschlag dürfen Direktleitungen nur zu zugangsberechtigten Kunden gebaut (Artikel 2 Abs. 13) und können durch die Berufung auf öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen in Verbindung mit Langfristplanung (Artikel 20 Abs. 4) verweigert werden. Durch diese restriktiven Beschränkungen wird in der Realität kein Bau von Direktleitungen in das Gebiet eines Single Buyer zustandekommen. Der Bau von Direktleitungen verliert damit jede Effektivität im Sinne eines zusätzlichen Wettbewerbselements.

EU
In
Wi**15. Der Single Buyer muß zum Ankauf verpflichtet sein.**

Im Falle des Alleinabnehmersystems können die Mitgliedstaaten den Single Buyer zum Ankauf eines Liefervertrages verpflichten (Artikel 18 Abs. 2). Wird dem Single Buyer keine Ankaufsverpflichtung auferlegt und verweigert er den Ankauf, so soll der Liefervertrag unmittelbar zwischen den Beteiligten zustandekommen (Artikel 18 Abs. 3). Diese Regelung ist aber unzureichend, da die Vertragspartner zur Realisierung des Vertrages auf den Netzzugang angewiesen sind und ihnen dieser nicht nur durch Berufung auf fehlende Übertragungskapazität, sondern auch durch Berufung auf entgegenstehende öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen (Artikel 18 Abs. 4) verweigert werden kann. Das Zustandekommen des Liefervertrages ist nur dann gesichert, wenn der Single Buyer zum Ankauf grundsätzlich verpflichtet ist.

Das sich aus dem Eintritt des Single Buyer ergebende Dreiecksverhältnis bedarf der näheren Regelung in der Richtlinie selbst, um Reziprozität zu gewährleisten.

EU
In
Wi**16. Unabdingbar für einen fairen Wettbewerb auch in der Stromwirtschaft bleibt die stärkere Harmonisierung der Rahmenbedingungen. In einem sich weiter öffnenden Europäischen Markt müssen für alle Marktteilnehmer gleiche Bedingungen gelten. Die Rahmendaten der einzelnen Strommärkte innerhalb der Europäischen Union unterscheiden sich derzeit erheblich. Umweltschutzvorschriften müssen daher dem Gebot des EG-Vertrages entsprechend auf hohem Niveau ebenso wie die Anforderungen an die technische Sicherheit der Anlagen weitestgehend harmonisiert werden.**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der notwendigen Harmonisierung der Rahmenbedingungen ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Dies ist deshalb erforderlich, weil unabhängig von der Verabschiedung der vorgeschlagenen Richtlinie in den kommenden Jahren verstärkter Wettbewerb in den europäischen Strommärkten zu erwarten ist und angestrebt wird.

- U 17. Der grenzüberschreitende Energiewettbewerb muß u.a. mit einer Energiebesteuerung im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober 1995, - BR-Drucksache 383/95 (Beschluß) -, flankiert werden.
- Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß das Instrumentarium zur umweltpolitisch gebotenen Verteuerung des Energieverbrauchs zu dem Zeitpunkt verfügbar ist, an dem - aufgrund der Wettbewerbswirkungen - die Energiepreise noch unter das schon heute unter umweltpolitischen Gesichtspunkten zu niedrige Niveau sinken.
- Der Bundesrat hält es für notwendig, daß einzelne Mitgliedstaaten angesichts der Vollendung des Binnenmarkts in der Phase der nicht harmonisierten Rahmenbedingungen einen Spielraum für die Gewährleistung von Klimaschutz- und Ressourcenschutzinteressen im Energiebereich besitzen, so daß die gebotenen Anreize für mehr Energieeffizienz und weniger CO₂-Emissionen in rechtlich zulässiger Weise den Energie- und Produktimport in gleicher Weise treffen wie inländische Erzeugung.
- U 18. Der Bundesrat hält es für geboten, daß die Vorhaben "Energiebinnenmarkt", "Energiebesteuerung" und "Verfahren für rationelle Planungen im Energiebereich" zusammenhängend beraten werden. Für den jeweils vorgesehenen Stand an Wettbewerb und verbleibenden Wettbewerbsbeschränkungen müssen umweltbezogene Flankierungen als angepaßte Strategien zur Wahrung der Umweltinteressen entwickelt werden.
- EU 19. Der Bundesrat stellt fest, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag einen Mitgliedstaat nicht hindert, weitergehende Reformen zur Verwirklichung einer umweltorientierten Energiedienstleistungswirtschaft und einer wettbewerblich verfaßten Energiewirtschaft durchzuführen.
- U 20. Der Bundesrat geht unter Verweis auf seinen Beschluß vom 10. März 1995, - BR-Drucksache 73/95 (Beschluß) -, davon aus, daß der wirtschaftspolitisch erwünschte Wettbewerb im Bereich der Energiedienstleistungen und der notwendige Schutz vor energiebedingten Belastungen und Risiken folgende Maßnahmen erfordert:
- eine komplementäre Energiesteuer gemäß Bundesratsbeschluß vom 13. Oktober 1995, - BR-Drucksache 383/95 (Beschluß) -,
 - die Gewährleistung von Lieferwettbewerb ohne Demarkation,
 - eine neutrale und transparente Betriebsführung der Transportnetze getrennt von den Interessen einzelner Erzeuger und einzelner Weiterverteiler,

- den Abbau von Hemmnissen bei der Beendigung von Konzessionsverträgen,
- eine wettbewerbsorientierte kommunale Konzessionsvergabe für den Betrieb lokaler, bedarfsgerechter Verteil- und Transportnetze und für die Kundenbelieferung mittels dieser Netze, einschließlich Qualitätswettbewerb um Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zur Nutzung regenerativer Energien,
- Vorrangregelungen für rationell und für regenerativ erzeugte Energie bei der bedarfsgerechten Versorgung und bei der Beschaffung von Energie durch Weiterverteiler sowie beim Kraftwerksabruf für die Netzeinspeisung,
- den Vorrang der Nutzung vorhandener Netze vor dem konkurrierenden Leitungsbau,
- die Zugänglichkeit der Transportnetze für Kooperation und Leistungsaustausch zwischen lokalen und regionalen Versorgungsunternehmen,
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die zugleich auf kostengerechte und auf rationelle Energienutzung zielende Preisaufsicht, die eine Teilnahme der Energieversorgungsunternehmen an den Märkten für Energiespardienstleistungen wirtschaftlich attraktiver macht,
- die Sicherstellung des Netzzugangs für alle Verteilerunternehmen und für industrielle Großabnehmer und
- Vorkehrungen zur Sicherung eines sich auf Dauer erhaltenden Wettbewerbs und gegen Konzentrationsgefahren in der Energiewirtschaft.

EU
In
Wi

21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Richtlinienvorschlag in der derzeitigen Fassung nicht zuzustimmen und in den weiteren Verhandlungen auf die Berücksichtigung der oben dargelegten Positionen hinzuwirken.

B

Zum ebenfalls in **Drucksache 160/92** enthaltenen Richtlinienvorschlag betreffend den Erdgasbinnenmarkt und zu **Drucksache 289/92** haben die Ausschüsse die **Beratungen nicht wieder aufgenommen.**

06.12.95

Beschluß
des Bundesrates
- Europakammer

- a) **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

KOM (91) 548 endg.; Ratsdok. 4911/92

- b) **Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zu den Infrastrukturen für den Transport von Elektrizität und Erdgas in der Gemeinschaft**

SEK (92) 553 endg.; Ratsdok. 5862/92

Der Bundesrat hat durch seine Europakammer in deren 8. Sitzung am 6. Dezember 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG den aus der Anlage ersichtlichen Beschluß gefaßt.

***) Erster Beschluß des Bundesrates: 650. Sitzung am 18. Dezember 1992**
- Drucksache 160/92 (Beschluß) -.

Anlage

Zum Vorschlag betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Initiativen der Europäischen Kommission und des Ministerrates für mehr Wettbewerb im Elektrizitätsbinnenmarkt.

Er nimmt zur Kenntnis, daß die Europäische Kommission und der Ministerrat ihre Überlegungen fortgesetzt haben, im Interesse eines gemeinschaftlichen Binnenmarktes für Elektrizität einen Rechtsrahmen für die Europäische Union zu schaffen. Er wiederholt hierzu die grundsätzlichen Aussagen in seinem Beschluß vom 18. Dezember 1992 - BR-Drucksache 160/92 (Beschluß) -.

2. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Energieministerrats in seinen Schlußfolgerungen vom 29. November 1994, daß der Energiesektor Teil des Binnenmarktes ist und die Europäische Union Strom- und Gasmärkte braucht, die sicher, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sind. Er pflichtet dem Energieministerrat auch darin bei, daß bei der Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens für diese Märkte auf die historisch gewachsene unterschiedliche Ausgangslage in den einzelnen Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen ist und eventuelle Lösungen deshalb flexibel sein, zugleich aber Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung bei der Markttöffnung gewähren müssen.

3. Den Mindestbedingungen für die Koexistenz von Single Buyer (Alleinabnehmer) und Negotiated Third Party Access (Netzzugang auf Vertragsbasis, NTPA), die die Kommission in ihrem Arbeitspapier vom 22. März 1995 aufgestellt hat, stimmt der Bundesrat zu.

Der Bundesrat teilt darüber hinaus die Auffassung des Energieministerrates in seinen Schlußfolgerungen vom 01. Juni 1995, daß die angestrebte Vertiefung des Wettbewerbs sich zugunsten sämtlicher Verbraucher auswirken muß und die erforderlichen Marktmechanismen im Interesse des Wettbewerbs von den Mitgliedstaaten schrittweise übernommen werden müssen.

Er legt mit dem Energieministerrat entscheidenden Wert darauf, daß eine Richtlinie verschiedene Wettbewerbssysteme der Mitgliedstaaten - insbesondere Single Buyer und NTPA - nur dann nebeneinander zulassen darf, wenn bestimmte Bedingungen zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit sowie gleichwertiger wirtschaftlicher Ergebnisse erfüllt sind, die zu einer direkt

vergleichbaren Marktöffnung sowie zu einem direkt vergleichbaren Zugang zu Elektrizitätsmärkten führen und mit dem EG-Vertrag in Einklang stehen.

4. Der Bundesrat bezweifelt, daß in den bisherigen Verhandlungen über die Vereinbarkeit des Single Buyer-Systems mit dem NTPA-System bereits Ergebnisse erreicht worden sind, die den Kriterien entsprechen, über die in den Schlußfolgerungen des Energieministerrats vom 01. Juni 1995 (Ziffer 5) im Grundsatz Einvernehmen erzielt wurde.

Insbesondere ist er der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf (Stand 05. Oktober 1995) weder die Reziprozität beider Systeme noch die Harmonisierung der Marktzugangsbedingungen sicherstellt.

Der derzeitige Richtlinienvorschlag überläßt entscheidende Einzelheiten der Ausgestaltung den Mitgliedstaaten. Dadurch könnte die Marktabschottung bestehender Staatsmonopole weitgehend unangetastet bleiben.

Bei einer Umsetzung dieses Richtlinienvorschlags ergäben sich weitreichende Nachteile für die Kraftwerksbetreiber in einem Versorgungssystem mit verhandeltem Netzzugang unmittelbar daraus, daß die geschützten Monopole freien Zugang zu Verbrauchern und Stromverteilern hätten und in umgekehrter Richtung keine vergleichbaren Marktzutrittschancen in das Single Buyer-System bestünden.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die geforderte Reziprozität der beiden Systeme nur bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen zu erreichen:

5. **Einheitliche Definition zugangsberechtigter Kunden in den Mitgliedstaaten.**

Die Definition der zugangsberechtigten Kunden muß in der Richtlinie selbst und damit einheitlich für alle Mitgliedstaaten erfolgen.

Wenn die Mitgliedstaaten subsidiär die Zulassung von zugangsberechtigten Kunden eingrenzen können, führt dies zu unterschiedlichen Kundenkreisen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen. In den Kreis der zugangsberechtigten Kunden sind nicht nur Industriebetriebe, sondern zumindest auch Weiterverteiler aufzunehmen.

6. **Einheitliche Definition der auf öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen beruhenden Ablehnungsgründe.**

Die Berufungsmöglichkeit auf in den Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretierte öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen insbesondere in Verbindung mit staatlicher Langfristplanung (Artikel 3 Abs. 2) gibt vor allem dem Single Buyer mehr Möglichkeiten, verschiedene Abwehrstrategien durchzusetzen,

etwa gegen den Netzzugang (Artikel 18 Abs. 4), Direktleitungen (Artikel 20 Abs. 4) und die Zulassung unabhängiger Erzeuger (Artikel 5 Abs. 4).

Die Richtlinie muß gewährleisten, daß nicht durch eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen der Wettbewerb verfälscht wird.

7. Eindeutige Festlegung der Kriterien für die Zulassung von unabhängigen Erzeugern in den beiden Systemen.

Die Gründe, die zur Ablehnung eines unabhängigen Erzeugers berechtigen, müssen in der Richtlinie selbst abschließend definiert sein.

Die Genehmigung unabhängiger Erzeuger darf nicht durch Verweis auf vom jeweiligen Mitgliedstaat national festgelegte öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen und die Langfristplanung (Artikel 5 Abs. 4) verweigert werden können. Die möglichen Ablehnungsgründe müssen in der Richtlinie selbst abschließend festgelegt werden.

8. Die Regelungen für den Bau von Direktleitungen müssen in den beiden Systemen zu gleichen Ergebnissen führen.

Nach dem Richtlinienvorschlag dürfen Direktleitungen nur zu zugangsberechtigten Kunden gebaut (Artikel 2 Abs. 13) und können durch die Berufung auf öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen in Verbindung mit Langfristplanung (Artikel 20 Abs. 4) verweigert werden. Durch diese restriktiven Beschränkungen wird in der Realität kein Bau von Direktleitungen in das Gebiet eines Single Buyer zustandekommen. Der Bau von Direktleitungen verliert damit jede Effektivität im Sinne eines zusätzlichen Wettbewerbselements.

Der Single Buyer muß zum Ankauf verpflichtet sein.

9. Im Falle des Alleinabnehmersystems können die Mitgliedstaaten den Single Buyer zum Ankauf eines Liefervertrages verpflichten (Artikel 18 Abs. 2). Wird dem Single Buyer keine Ankaufsverpflichtung auferlegt und verweigert er den Ankauf, so soll der Liefervertrag unmittelbar zwischen den Beteiligten zustandekommen (Artikel 18 Abs. 3). Diese Regelung ist aber unzureichend, da die Vertragspartner zur Realisierung des Vertrages auf den Netzzugang angewiesen sind und ihnen dieser nicht nur durch Berufung auf fehlende Übertragungskapazität, sondern auch durch Berufung auf entgegenstehende öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen (Artikel 18 Abs. 4) verweigert werden kann. Das Zustandekommen des Liefervertrages ist nur dann gesichert, wenn der Single Buyer zum Ankauf grundsätzlich verpflichtet ist.

Das sich aus dem Eintritt des Single Buyer ergebende Dreiecksverhältnis bedarf der näheren Regelung in der Richtlinie selbst, um Reziprozität zu gewährleisten.

10. Unabdingbar für einen fairen Wettbewerb auch in der Stromwirtschaft bleibt die stärkere Harmonisierung der Rahmenbedingungen. In einem sich weiter öffnenden Europäischen Markt müssen für alle Marktteilnehmer gleiche Bedingungen gelten. Die Rahmendaten der einzelnen Strommärkte innerhalb der Europäischen Union unterscheiden sich derzeit erheblich. Umweltschutzvorschriften müssen daher dem Gebot des EG-Vertrages entsprechend auf hohem Niveau ebenso wie die Anforderungen an die technische Sicherheit der Anlagen weitestgehend harmonisiert werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der notwendigen Harmonisierung der Rahmenbedingungen ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Dies ist deshalb erforderlich, weil unabhängig von der Verabschiedung der vorgeschlagenen Richtlinie in den kommenden Jahren verstärkter Wettbewerb in den europäischen Strommärkten zu erwarten ist und angestrebt wird.

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Richtlinienvorschlag in der derzeitigen Fassung nicht zuzustimmen und in den weiteren Verhandlungen auf die Berücksichtigung der oben dargelegten Positionen hinzuwirken.